



Bürgermeisteramt Zwiefalten · Postfach 47 · 88529 Zwiefalten

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Reutlingen-Tübingen
Herrn Gert Deiss
Albblickstr. 21

72 411 Bodelshausen

Zwiefalten, den 16.07.2013

Bearbeiter: Frau Baumgartner
Zimmer: 12
E-Mail: Susanne.Baumgartner@zwiefalten.de

Telefon: 07373 – 20512
Telefax: 07373 – 20555

Az.: 764.66 ba/es
(Bitte bei Antwort angeben)

Betr.: Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl 2013

Sehr geehrter Herr Deiss,

für die Werbung zur Bundestagswahl 2013 beantragen Sie die Aufhängung von Plakaten in unserer Gemeinde. Die Gemeinde Zwiefalten gibt keine Regelung vor, wie viel Plakate die einzelnen Parteien im Rahmen des Wahlkampfs anbringen dürfen. Diese Entscheidung bleibt also Ihnen überlassen.

Sie können die Plakate im Rahmen der üblichen Wahlkampfzeit anbringen, üblicherweise 4-8 Wochen vor der Wahl.

Für die Aufstellung von Großplakaten an bestimmten Standorten empfiehlt sich ein gesonderter Antrag, da die begehrtesten Aufstellungsplätze schnell vergeben sind. Soweit private Plätze bzw. Grundstücke in Anspruch genommen werden, bitten wir das Einverständnis der Grundstückseigentümer einzuholen.

Wir möchten Sie außerdem bitten, die unten genannten Bedingungen zu beachten:

Folgende Bedingungen und Auflagen sind dabei zu beachten:

1. Die Werbeanlagen dürfen nur auf Innerortsstraßen, d. h. im Bereich zwischen den beiden Ortstafeln angebracht werden. An Kreuzungen und Einmündungen ist darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.
2. Durch die Werbeanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden.
3. Die Werbeanlagen sind in einem Mindestabstand von 1,50 m vom äußersten befestigten Fahrbahnrand der Straße aufzustellen. Sollte die Werbeanlage in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen, muss eine lichte Höhe von mindestens 4,70m, gemessen von der Straßenoberkante freigehalten werden.
4. Die Werbeanlagen müssen ausreichend sicher gegenüber jeglichen Witterungsverhältnissen befestigt werden. **Das Anbringen an amtlichen Verkehrszeichen und Laternenmasten ist nicht gestattet.** Widerrechtlich angebrachte Plakate werden von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt.
5. Nach der Wahl sind die Plakate wieder zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen

Baumgartner